

Berge erleben



Der AVS- Versicherungs- schutz

Der AVS-Versicherungsschutz

Ob beim Bergsteigen, in der Freizeit oder bei Urlaubsreisen – mit dem AVS-Versicherungsschutz haben wir für Sie vorgesorgt, für den Fall einer Bergung, für die Heilbehandlung, für Rückhol- und Überführungskosten. Der Versicherungsschutz des Alpenvereins ist im Mitgliedsbeitrag enthalten und bietet umfassenden und weltweiten Schutz.

Deckungssummen im Überblick

Deckung	INLAND	EUROPA	WELTWEIT
Bergungskosten	bis 25.000 €		
Heilbehandlung	bis 2.000 € (für Erstversorgung binnen 24 Std.)	bis 10.000 €; bei ambulanter Behandlung bis 2.000 €	
Rückholung und Überführung	bis 25.000 € inkl. Bergungskosten	bis 100 % der Kosten	
Notfall-service		über Tyrol Air Ambulance (TAA) bei Rückholung, Überführung und stationärer Heilbehandlung	

1. Bergungskosten

Bergungskosten sind die nachgewiesenen Kosten der ortsansässigen Rettungsorganisationen, die notwendig werden, wenn der Versicherte einen Unfall erleidet, in Berg- oder Wassernot geraten ist und verletzt oder unverletzt geborgen werden muss (dasselbe gilt sinngemäß auch für den Todesfall) sowie jene des Suchens nach dem Versicherten und seines Transportes bis zur nächsten medizinischen Einrichtung oder bis zu dem Unfallort nächstgelegenen Krankenhaus.

Ausschlüsse bei Bergungskosten

Es besteht kein Versicherungsschutz für:

- Unfälle bei berufsmäßiger oder entgeltlich ausgeführter Tätigkeit der Mitglieder. Ausgenommen ist die entgeltliche Tätigkeit von Mitgliedern des Südtiroler Bergführerverbandes als geprüfter Berg- und Skiführer sowie als behördlich genehmigter und geprüfter Wanderführer oder Mountainbike-Guide.
- Unfälle bei der Benützung von Kraftfahrzeugen. Versichert sind aber KFZ-Unfälle auf dem Weg (auch auf indirektem) zu und von Versammlungen und Veranstaltungen des AVS sowie auf dem Weg zu und von einer satzungsgemäßen (auch privaten) Vereinstätigkeit wie Wandertouren, Bergsteigen, Klettern, Skilaufen, Skitourengehen, Snowboarden, Wildwasserpaddeln, Canyoning und Mountainbike-/Trekkingbiketouren und hobbymäßige Sportradfahren, auch bei (zeitlich nicht beschränkten) Fahrtunterbrechungen), sowie Unfälle bei der Benützung von Seilbahnen und Liften.
- Unfälle bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben auf dem Gebiet des nordischen und alpinen Skisports, des Snowboardens, sowie Freestyle, Bob-, Skibob-, Skeletonfahrens oder Rodeln, sowie beim Training hierzu.
- Unfälle während Expeditionen auf Berge mit einer Höhe von über 6.000m sowie auf Expeditionen in die Arktis, Antarktis und in Grönland. Trekkingreisen gelten nicht als Expeditionen und sind deshalb versichert. Werden im Rahmen solcher Trekkingreisen auch eintägige Gipfelbesteigungen über 6.000m Höhe angeboten, gelten auch diese Besteigungen nicht als Expeditionen. Versicherungsschutz ist gegeben.
- Unfälle bei der Benützung von Luftfahrgeräten (Drachen, Paragleiter), Luftfahrzeugen (private Motor- und Segelflugzeuge) und beim Fallschirmspringen. Versichert aber ist die Benützung von Motorflugzeugen, welche für die Personenbeförderung zugelassen sind (z.B. Verkehrsflugzeuge)

2. Heilbehandlung, Rückholung und Überführung nach einem Freizeitunfall

Der Versicherungsschutz gilt bei Freizeitunfällen sowie bei Krankheit, sofern die Voraussetzungen gemäß Punkt a) vorliegen, weltweit in den ersten 8 Wochen jeder Auslandsreise.

Der AVS-Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) die **vollen Kosten** eines medizinisch begründeten Krankentransportes **aus dem Ausland** in ein Krankenhaus des Heimatlandes oder an den ständigen Wohnsitz, dazu die Kosten der Mitbeförderung einer dem Transportierten nahestehenden Person. Voraussetzung für eine Rückholung ist neben der Transportfähigkeit des Versicherten
 - dass eine lebensbedrohliche Störung des Gesundheitszustandes besteht oder
 - dass aufgrund der vor Ort gegebenen medizinischen Versorgung eine dem heimatlichen Standard entsprechende Behandlung nicht sichergestellt ist oder
 - dass ein stationärer Krankenhausaufenthalt von mehr als 5 Tagen zu erwarten ist.
- b) die **Überführung** eines Verstorbenen **aus dem Ausland** zu dessen letzten Wohnort.
- c) die **im Ausland** (nicht im Land des ständigen Wohnsitzes) nach Freizeitunfall sowie bei Krankheit gemäß Punkt a) erwachsenen Kosten
 - einer unaufschiebbaren medizinisch notwendigen **Heilbehandlung** einschließlich ärztlich verordneter Heilmittel,
 - eines medizinisch notwendigen Transportes ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus ausbis zu einer Versicherungssumme von **10.000 €**, wobei hiervon für ambulante Heilbehandlungen einschließlich ärztlich verordneter Arzneimittel 2.000 € zur Verfügung stehen. Für die Kosten der stationären Heilbehandlung tritt der Versicherer in Vorleistung. Eine **Vorleistung** wird nur an das Krankenhaus geleistet. Heilbehandlung ist eine medizinische Behandlung, die nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft geeignet erscheint, die Gesundheit wiederherzustellen, den Zustand zu bessern oder eine Verschlechterung zu verhindern. Die Heilbehandlung endet, wenn nach medizinischem Befund die Notwendigkeit der Heilbehandlung nicht mehr besteht.
- d) **im Inland** Verlegungskosten von Verletzten und Überführungskosten von Toten bis zu einer Versicherungssumme von **25.000 €** inkl. Bergungskosten, wenn eine Bergung vorausgegangen ist. Weiters sind Behandlungskosten im Inland bis **2.000 €** für die medizinisch notwendige **Erstversorgung** (binnen 24 Std.) mitversichert.

Verlegungskosten sind Transportkosten von einem Krankenhaus zu einem dem ständigen Wohnsitz nahegelegenen Krankenhaus oder an den ständigen Wohnsitz selbst. Überführungskosten sind die Transportkosten eines Verstorbenen zu dessen letztem Wohnort.

Die Leistungen gemäß Punkt 2a, 2b und 2d müssen von der auf der AVS-Mitgliedskarte angeführten Vertragsorganisationen organisiert werden, ansonsten werden maximal 750 € vergütet.

Die Versicherungssummen gelten pro Person und Auslandsreise.

Ausschlüsse Heilbehandlung, Rückholung und Überführung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- a) Heilbehandlungen, die bereits vor Antritt der Reise begonnen haben;
- b) Heilbehandlungen von chronischen Krankheiten, außer als Folge akuter Anfälle oder Schübe;
- c) Heilbehandlungen, die Zweck des Auslandsaufenthaltes sind;
- d) Zahnbehandlungen, die nicht der Erstversorgung zur unmittelbaren Schmerzbegrenzung dienen;
- e) Schwangerschaftsunterbrechungen sowie -untersuchungen und Entbindungen, ausgenommen jene vorzeitigen Entbindungen, die mindestens zwei Monate vor dem natürlichen Geburtstermin erfolgen. Dies gilt sinngemäß auch für das Frühgeborene;
- f) Heilbehandlungen infolge von übermäßigem Alkoholenuss sowie Missbrauch von Suchtgiften und Medikamenten;
- g) Kosmetische Behandlungen, Kurbehandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen;
- h) prophylaktische Impfungen;
- i) Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen, die durch Kriegereignisse jeder Art und durch aktive Beteiligung an Unruhen oder vorsätzlich begangene Straftaten entstehen;
- j) Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen aus der aktiven Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben auf dem Gebiet des nordischen und alpinen Skisports, des Snowboardens sowie Freestyleing, Bob-, Skibob-, Skeletonfahrens oder Rodeln sowie beim Training hierzu, ferner Krankheiten und Unfallfolgen aus der aktiven Teilnahme gegen Entgelt an öffentlich stattfindenden sportlichen Wettbewerben sowie dem Training hierzu. (Ausgenommen bei Kletterbewerben als Mitglied des Italienischen Sportkletterverbands (FASI));

Der AVS-Versicherungsschutz

- k) Heilbehandlung von Krankheiten und Unfallfolgen bei der Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Ralleys) und dazugehörigen Trainingsfahrten;
- l) Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen bei der Benützung von Luftfahrgeräten und beim Fallschirmspringen (s. dazu auch „Ausschlüsse für den Bereich Bergungskosten“);
- m) Heilbehandlung von Krankheiten und Unfallfolgen infolge schädigender Wirkung von Kernenergie;
- n) Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen der Mitglieder von Rettungsorganisationen, die bei berufsmäßig und entgeltlichen Rettungseinsätzen oder sonstigen entgeltlichen Tätigkeiten im Auftrag der Rettungsorganisation entstehen;
- o) Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen aus der Teilnahme an Expeditionen (gemäß Pkt. 1d);

Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz ist gewährleistet, sofern der Mitgliedsbeitrag vor dem Schadensereignis bezahlt ist.

Der Versicherungsschutz beginnt am 1. Jänner eines jeden Jahres und endet am 31. Jänner des darauffolgenden Jahres, sofern nicht durch die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages bis zu diesem Termin der Versicherungsschutz für Letzteres verlängert wird.

Bei späterer Einzahlung beginnt der Versicherungsschutz mit dem der Einzahlung folgenden Kalendertag null Uhr. Tritt ein Schadensfall zwischen dem 1. Jänner und dem 31. Jänner ein und ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch nicht bezahlt, dann erfolgt eine Leistung nur, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr einbezahlt wird und der Mitgliedsbeitrag für das vorhergehende Jahr bezahlt wurde.

Neumitglieder, die ab dem 1. Oktober beitreten, gelten bis zum darauffolgenden 1. Jänner bereits versichert.

Wer ist versichert?

Jedes AVS-Mitglied, das seinen Mitgliedsbeitrag für die laufende Versicherungsperiode bezahlt hat, unabhängig von seinem Wohnsitz im In- oder Ausland. Auch beitragsfreie Mitglieder sind voll

versichert, sofern sie beim Verein gemeldet sind und damit eine gültige Mitgliedskarte besitzen.

Was ist zu tun, wenn etwas passiert?

Achtung! Vor Rückholung und Überführung (nicht bei Bergung) und Verlegung unbedingt Kontaktaufnahme mit dem **24h-Notfallservice der Tyrol Air Ambulance** aufnehmen, ansonsten werden max. 750 € vergütet.

Bei Schadensmeldungen für Bergung, ambulanter medizinischer Heilbehandlung, sowie Haftpflicht- und Rechtsschutzangelegenheiten bitten wir um Kontaktaufnahme mit der AVS-Landesgeschäftsstelle. Das Formular kann unter www.alpenverein.it heruntergeladen werden. Die Unfallmeldung erfolgt schriftlich mit Angabe aller zweckdienlichen Informationen und der Beilage aller relevanten Unterlagen.

NUR BEI VEREINSTÄTIGKEIT

Haftpflichtversicherung

AVS-Mitglieder sind weltweit gegenüber Schadensersatzverpflichtungen für Personen- und Sachschäden bis zu 7.000.000 € versichert, wenn der Vorwurf aus der Vereinstätigkeit entsteht.

Rechtsschutzversicherung

AVS-Mitglieder haben in Europa Anrecht auf gerichtlichen und außergerichtlichen Beistand bis zu 30.000 € pro Person und Schaden gegen den Vorwurf einer fahrlässigen Verletzung der Strafvorschriften, wenn der Vorwurf aus der Vereinstätigkeit entsteht.

Unter Vereinstätigkeit verstehen wir

Die Teilnahme an jeglichen von den Sektionen oder vom Gesamtverein des AVS ausgeschriebenen Veranstaltungen und Tätigkeiten.

Weltweiter Rückholdienst

**Notfallservice
der Tyrol Air Ambulance (TAA)**

Tel +43 (0)512 / 22422

taa@taa.at – www.taa.at

Die Kontaktdaten sind auf der Mitgliedskarte angeführt!

- **Notfallservice 24h rund um die Uhr**
- weltweite medizinische Abklärung durch ein spezialisiertes Ärzteteam
- medizinische und notfallpsychologische Begleitung
- tritt für Kosten stationärer Heilbehandlung im Ausland in Vorleistung
- spezialisierte Notfalljets



Vertragsgrundlage

bilden die zwischen dem AVS und den Versicherungsgesellschaften vereinbarten Rahmenverträge sowie die dem jeweiligen Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Bedingungen.

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär. Dies bedeutet, dass Leistungen nur dann und in jenem Ausmaß erbracht werden, als dafür nicht eine andere Versicherung (Sozialversicherung, Privatversicherung) Leistungen zu erbringen hat oder tatsächlich Leistungen erbringt. Ein Anspruch besteht nicht, wenn eine Leistung für die versicherte Person unentgeltlich erbracht wurde oder zu erbringen wäre.

Kontakt

AVS-Landesgeschäftsstelle
Giottostraße 3, I-39100 Bozen

Tel. +39 0471 978 141

Fax +39 0471 980 011

office@alpenverein.it

www.alpenverein.it

Bürozeiten: MO-DO 9.00-12.00 und 13.00-17.00
FR 9.00-12.00